

**Studienordnung
für das Studium
der Erziehungswissenschaften
für das Lehramt an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 24. April 1985

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Philosophie/Pädagogik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Oktober 1984 und 9. November 1984 die folgende Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. April 1985 - Az.: 953 Tgb.Nr. 2191/84 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Gegenstand des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 3 Erwartete Kenntnisse
- § 4 Zeitlicher Umfang des Studiums der Erziehungswissenschaften
- § 5 Studiennachweise
- § 6 Gestaltung des erziehungswissenschaftlichen Studiums
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Ziel und Gegenstand des
erziehungswissenschaftlichen Studiums**

Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Erwerb der für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen pädagogischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Inhaltsbereichen Erziehung und Sozialisation der Jugend, Didaktik und Unterricht sowie Schule und Bildungsplanung. Es soll mit Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das Berufsfeld des Lehrers erziehungswissenschaftlich erschließen. In den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Schulpraktika soll das erziehungswissenschaftliche Studium auch handlungsbezogenes Wissen über Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung in inhaltlicher und sozialer bzw. kommunikativer Sicht vermitteln (vgl. § 8 der Landesverordnung über die Erste

Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 sowie die Richtlinien über die Durchführung von Schulpraktika, Amtsblatt des Kultusministers von Rheinland-Pfalz, Nr. 8, 1976, S. 215 ff).

§ 3

Erwartete Kenntnisse

Für die Prüfung in Erziehungswissenschaften werden Grundkenntnisse in den folgenden fünf Inhaltsbereichen und vertiefte Kenntnisse in drei dieser Bereiche erwartet (vgl. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982, Anlage A Erziehungswissenschaften II Prüfungsanforderungen):

1. Theorien der Erziehungswissenschaft und der Erziehung einschließlich ihrer anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen.
2. Allgemeine Didaktik und Lehrplanentwicklung.
3. Das Schulwesen in seiner Entwicklung, schulische Institutionen und Organisationsformen (Schwerpunkt Gymnasium).
4. Theorie der Sozialisation, insbesondere der Sozialisation in der Schule.
5. Pädagogische Psychologie (Fragen der Entwicklung, des Lehrens und Lernens und der sozialen Beziehungen im schulischen Bereich).

§ 4

Zeitlicher Umfang des Studiums der Erziehungswissenschaften

Ein ordnungsgemäßes Studium der Erziehungswissenschaften umfasst mindestens 14 Semesterwochenstunden: Für den Erwerb von Grundkenntnissen zu den fünf Inhaltsbereichen (vgl. § 3) sind 10 Semesterwochenstunden erforderlich. Die Vertiefung der Kenntnisse in zwei dieser Inhaltsbereiche erfordert 4 Semesterwochenstunden.

Zum Erwerb der erwarteten vertieften Kenntnisse in einem dritten Inhaltsbereich wird eine - über die zeitlichen Mindestanforderungen hinausgehende - Veranstaltung angeboten. Das erziehungswissenschaftliche Proseminar zur Vorbereitung auf das Schulpraktikum umfasst mindestens zwei Semesterwochenstunden und dient auch der Vermittlung von Grundkenntnissen.

§ 5

Studiennachweise

(1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen erziehungswissenschaftlichen Studiums wird durch die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren geführt. Erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und an einem Seminar aus der Pädagogik. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus der Psychologie oder Soziologie kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus der Pädagogik ersetzen, soweit in jenem Proseminar pädagogische Aspekte oder Gegenstände behandelt worden sind. Die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Seminar ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Proseminare.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar bzw. Seminar wird durch einen benoteten Leistungsnachweis belegt. Die Art der Leistung legt der Veranstaltungsleiter fest. Bei Gruppenarbeiten ist für die Erteilung eines individuellen Leistungsnachweises erforderlich, dass die individuellen Arbeitsanteile der Gruppenmitglieder erkennbar sind.

§ 6

Gestaltung des erziehungswissenschaftlichen Studiums

(1) Bei der Wahl der Veranstaltungen sollen die fünf Inhaltsbereiche (vgl. § 3) angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Bereichen (zum Beispiel Geschichte der Pädagogik, philosophische Grundlegung der Pädagogik, Soziologie der Erziehung) empfohlen. Aufbau und Gestaltung des Studiums obliegen im Rahmen der Festlegung dieser Studienordnung (vgl. §§ 4, 5) der Eigenverantwortlichkeit der Studenten.

(2) Die Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft, insbesondere die Veranstaltungen zu den fünf Inhaltsbereichen gemäß § 3 dieser Studienordnung werden für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie für den Diplomstudiengang und die übrigen Studiengänge mit Erziehungswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach gemeinsam angeboten.

Das Pädagogische Institut informiert zu jedem Semester über die Zuordnung des Lehrangebotes zum Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Vorlesungen dienen der Erschließung eines größeren Gegenstandsbereichs. Proseminare haben einführenden Charakter, Seminare dienen der Vertiefung und sollen erst nach erfolgter Teilnahme an einem Proseminar besucht werden.

(4) Am Pädagogischen Institut bestehen Beratungsmöglichkeiten zur Studienplanung, zu den Lehrveranstaltungen und zur Prüfung.

(5) Es wird empfohlen, die Schulpraktika - nach der Teilnahme an einem vorbereitenden Proseminar - zwischen dem zweiten und dem fünften Semester zu absolvieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 24. April 1985

Der Dekan des Fachbereichs 11
- Philosophie / Pädagogik -
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. Franz H a m b u r g e r